

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. April 1972 über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts

— Drucksachen 7/1657, 7/2278 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Bußmann

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Durch den Gesetzentwurf soll dem in Florenz am 19. April 1972 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts nebst Schlußakte zugestimmt werden.

Das Europäische Hochschulinstitut hat nach Artikel 18 des Übereinkommens einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der durch Finanzbeiträge der Vertragsstaaten finanziert wird. Nach Artikel 19 des Übereinkommens beträgt der Beitrag für die Bundesrepublik Deutschland 28 v. H.; er verringert sich auf 21,16 v. H., wenn die inzwischen der Europäischen Gemeinschaft beigetretenen Staaten das Übereinkommen ratifizieren.

Danach beträgt der deutsche Finanzbeitrag

1974	500 000 DM
1975	1 625 000 DM

1976	2 000 000 DM
1977	2 000 000 DM.

Ab 1978 soll nach Artikel 19 Abs. 2 des Übereinkommens die Finanzierung nach Kriterien erfolgen, die im Verlauf einer ab 1. Januar 1977 durchzuführenden Prüfung festzulegen sind.

Das Gesetz soll voraussichtlich am 1. Juli 1974 in Kraft treten.

Der Haushaltsausschuß geht davon aus, daß die Bundesregierung ihm den Haushaltsplan des Europäischen Hochschulinstituts und den Prüfungsbericht nach Artikel 23 des Übereinkommens vorlegt.

Deckung für die vorstehend genannten Ausgaben ist für 1974 im Haushaltsplan bei Kap. 31 05 Tit. 686 01 vorhanden. Für die Folgejahre sind die Mittel in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Dieser Bericht beruht auf dem Beschluß des federführenden Auswärtigen Ausschusses, der die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage vorschlägt.

Bonn, den 19. Juni 1974

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Dr. Bußmann
Vorsitzender	Berichterstatler